



SR-Nummer: 400.7

Reglement Klassen- und Wintersportlager, Exkursionen und Schulreisen

1. April 2025

- Von der Schulpflege Thalwil mit Beschluss Nr. 482 am 10. März 2025 erlassen und in Kraft gesetzt per 1. April 2025.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Zweck	3
Art. 2 Grundlagen Klassenlager	3
Art. 3 Grundlagen Wintersportlager	3
Art. 4 Grundlagen Schulreisen und Exkursionen	3
Art. 5 Dauer und Ort	3
Art. 6 Leitung / Begleitpersonen	3
Art. 7 Disziplinarische Massnahmen	4
Art. 8 Versicherung	4
II. Weitere Bestimmungen Klassenlager, Exkursionen, Schulreisen	4
Art. 9 Teilnahme	4
Art. 10 Unfälle/Ereignisse	4
Art. 11 Kosten / Elternbeiträge	4
III. Weitere Bestimmungen Wintersportlager	4
Art. 12 Teilnahme	4
Art. 13 Kosten	5
Art. 14 Anmeldung	5
Art. 15 Abmeldung	5
Art. 16 Durchführung	5
IV. Ergänzende Bestimmungen für Lehrpersonen	5
Art. 17 Projektierung Klassenlager, Exkursionen, Schulreisen	5
Art. 18 Rekognoszieren	5
Art. 19 Kosten Klassenlager	6
Art. 20 Kosten Exkursionen und Schulreisen	6
Art. 21 Kosten spezielle Anlässe	7
Art. 22 Entschädigung Leitung / Begleitpersonen Lager	7
Art. 23 Weitere Bestimmungen	8
V. Schlussbestimmungen	8

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

- 1 Klassenlager dienen der sozialen Integration, der Förderung der Gemeinschaft in der Klasse, der allgemeinen Bildung und der Gesundheit. Sie sind Bestandteil des Unterrichts.
- 2 Beim Wintersportlager stehen Sport, Spiel und Spass im Vordergrund.
- 3 Schulreisen und Exkursionen werden als Bestandteil und Ergänzung zum Unterricht durchgeführt und dienen dem Erreichen eines stufengerechten Lernziels.

Art. 2 Grundlagen Klassenlager

- 1 In der Unter-, Mittel- und Oberstufe können Klassenlager unter Einhaltung des vorgegebenen Budgets durchgeführt werden.
- 2 Klassenlager werden durch die Schulleitung bewilligt.
- 3 Bei Klassenlagern liegt die Verantwortung bei der Klassenlehrperson.

Art. 3 Grundlagen Wintersportlager

- 1 Die Schule Thalwil führt jährlich in einer Sportferienwoche je ein Wintersportlager in der Mittel- und Oberstufe durch.
- 2 Das Lager wird klassendurchmischt durchgeführt.
- 3 Beim Wintersportlager obliegt die Verantwortung bei der Hauptleitung.

Art. 4 Grundlagen Schulreisen und Exkursionen

- 1 In jeder Klasse wird grundsätzlich einmal pro Jahr eine Schulreise durchgeführt. Findet im gleichen Jahr ein Klassenlager statt, kann auf eine Schulreise verzichtet werden.
- 2 Zu Exkursionen zählen Ausflüge, Besichtigungen, Besuche von Museen, Theatervorstellungen oder Filmvorführungen.
- 3 Schulreisen und Exkursionen werden durch die Schulleitung bewilligt.
- 4 Schulreisen und Exkursionen liegen in der Verantwortung der Klassenlehrperson.

Art. 5 Dauer und Ort

- 1 Lager in der Mittel- und Oberstufe können 2 bis 8 Tage dauern, Lager in der Unterstufe 2 bis 3 Tage.
- 2 Schulreisen und Exkursionen dauern in der Regel einen Tag.
- 3 Klassen- und Wintersportlager, Exkursionen und Schulreisen finden in der Schweiz statt.

Art. 6 Leitung / Begleitpersonen

- 1 Klassenlager, Schulreisen und Exkursionen werden durch die Klassenlehrperson oder deren Stellvertretung, das Wintersportlager durch eine Hauptleitung geführt.
- 2 Begleitpersonen müssen das 18. Altersjahr erreicht haben und in der Lage sein, die Lagerleitung verantwortlich zu vertreten. Wenn möglich sollen beide Geschlechter vertreten sein. Beim Klassen- oder Wintersportlager können zusätzlich Hilfsleiterinnen und Hilfsleiter ab 17 Jahren eingesetzt werden, die das nötige Verantwortungsbewusstsein mitbringen. In diesem Fall müssen beim Klassenlager die Schulleitung und beim Wintersportlager das DLZ Bildung ihre Zustimmung geben.

- 3 Bei Klassenlagern, Schulreisen und Exkursionen hat neben der Klassenlehrperson pro Klasse zusätzlich mindestens eine erwachsene Person anwesend zu sein.
- 4 Beim Wintersportlager ist pro 3 bis 4 Schülerinnen oder Schüler eine Begleitperson empfohlen.

Art. 7 Disziplinarische Massnahmen

- 1 Wenn Schülerinnen oder Schüler gegen die geltenden Regeln verstossen, können sie von der Schul- oder Lagerleitung nach Hause geschickt werden.
- 2 Die Eltern können verpflichtet werden, ihr Kind abzuholen. Die Verantwortung für den Rücktransport inklusive Kosten, liegt bei den Eltern.
- 3 Beim Ausschluss aus dem Klassenlager ist die Schülerin oder der Schüler für den Rest der Woche verpflichtet, den Unterricht in einer anderen Klasse zu besuchen.
- 4 Beim Wintersportlager erfolgt keine Rückerstattung des Lagerbeitrags.

Art. 8 Versicherung

Die Versicherung ist Sache der Teilnehmenden, die Schule Thalwil lehnt jede Haftung ab.

II. Weitere Bestimmungen Klassenlager, Exkursionen, Schulreisen

Art. 9 Teilnahme

- 1 Die Schülerinnen und Schüler einer Klasse sind verpflichtet an Klassenlagern, Schulreisen und Exkursionen, die in ihrer Klasse durchgeführt werden, teilzunehmen.
- 2 Schülerinnen und Schüler, welche aus einem wichtigen Grund nicht teilnehmen können, sind verpflichtet, den Unterricht in einer anderen Klasse zu besuchen.

Art. 10 Unfälle / Ereignisse

Bei Unfällen, besonderen Ereignissen und geltend gemachten Haftansprüchen sind unverzüglich die Schulleitung sowie das DLZ Bildung zu benachrichtigen.

Art. 11 Kosten / Elternbeiträge

- 1 Die Kosten für die Klassenlager, die Exkursionen und Schulreisen gehen zulasten der Schule Thalwil. Die Schulleitung ist verantwortlich für die Einhaltung des Budgets.
- 2 Von den Eltern kann ein Verpflegungsbeitrag in der Höhe von CHF 22 pro Tag verlangt werden. Die Bildungsdirektion legt den Höchstansatz fest. Die Schulleitung beauftragt das DLZ Bildung mit der Rechnungsstellung.

III. Weitere Bestimmungen Wintersportlager

Art. 12 Teilnahme

- 1 Teilnahmeberechtigt sind Schülerinnen und Schüler, welche die Mittelstufe oder die Oberstufe der Schule Thalwil besuchen.
- 2 Die Anmeldungen werden, sofern sie vollständig sind, grundsätzlich nach Eingangsdatum aufgenommen. Bei grosser Nachfrage werden zudem gegebenenfalls die Anmeldungen von Kindern aus der 5. und 6. Klasse priorisiert.
- 3 Es kann eine Warteliste geführt werden.
- 4 Bei freier Kapazität werden in Thalwil wohnhafte Kinder, welche die Mittel- oder Oberstufe in einer auswärtigen Schule besuchen, aufgenommen.

- 5 Schülerinnen und Schülern, welche sich im Schulalltag nicht an die allgemeinen Regeln halten oder disziplinarisch aufgefallen sind, kann die Teilnahme am Wintersportlager durch die Lagerleitung verweigert werden.

Art. 13 Kosten

- 1 Das Wintersportlager wird aus den Elternbeiträgen und einem ergänzenden Beitrag der Schule Thalwil finanziert.
- 2 Der Elternbeitrag für das Wintersportlager beträgt CHF 550. Dieser wird nach dem Lager durch das DLZ Bildung eingezogen.
- 3 Bei besonderen Härtefällen kann beim DLZ Bildung ein Gesuch um Reduktion des Lagerbeitrags gestellt werden. Das Gesuch muss spätestens zwei Wochen vor Lagerbeginn gestellt werden. Dem Gesuch sind bei ordentlich Steuerpflichtigen die Steuererklärung und bei quellenbesteuerten Personen die letzten drei Lohnabrechnungen aller Familienmitglieder beizulegen. Rekursinstanz ist nach Erhalt der Abrechnung innert 20 Tagen die Schulpflege Thalwil.

Art. 14 Anmeldung

- 1 Die Anmeldung zum Wintersportlager hat in schriftlicher Form zu erfolgen und ist verbindlich.
- 2 Die Erziehungsberechtigten erhalten nach der Anmeldung eine Bestätigung für die Lagerteilnahme sowie weitere Informationen zum Lager.

Art. 15 Abmeldung

- 1 Eine Abmeldung hat schriftlich und begründet zu erfolgen.
- 2 Der Elternbeitrag wird nur im Ausnahmefall oder unter Vorlage eines Arztzeugnisses teilweise oder komplett erlassen.

Art. 16 Durchführung

Die Schule Thalwil behält sich vor, Wintersportlager aufgrund schlechter Schneeverhältnisse abzusagen. In diesem Fall wird der gesamte einbezahlte Elternbeitrag zurückerstattet.

IV. Ergänzende Bestimmungen für Lehrpersonen**Art. 17 Projektierung Klassenlager, Wintersportlager, Exkursionen, Schulreisen**

- 1 Die Schulleitungen budgetieren die Klassenlager, Exkursionen und Schulreisen bis zum 31. März des Vorjahres via Budgetantrag. Die Hauptleitungen der Wintersportlager reichen ihre Budgetanträge dem DLZ Bildung ein.
- 2 Führen mehrere Klassenlehrpersonen ein gemeinsames Lager durch, ist nur ein Projekt, basierend auf der Gesamtschülerzahl, abzugeben.
- 3 Das Formular «Kostenschätzung Klassenlager/Wintersportlager» muss mindestens 4 Wochen vor dem Lager bei Klassenlagern von der Lehrperson bei der Schulleitung und bei Wintersportlagern von der Hauptlagerleitung beim DLZ Bildung eingereicht werden.

Art. 18 Rekognoszieren

- 1 Klassen- und Wintersportlager, Exkursionen und Schulreisen sind in der Regel zu rekognoszieren. Die Rekognoszierung findet in der unterrichtsfreien Zeit statt.

- 2 Die Kosten für das Auto oder die Bahn, sowie die Auslagen für Verpflegung und eventuelles Übernachten werden von der Schule im Rahmen des Spesenreglements der Gemeinde (Personalreglement SR 102.2) vergütet. Eine Tagespauschale für das Rekognoszieren wird nicht gewährt.
- 3 Die Kosten für das Rekognoszieren sind in der Abrechnung miteinzurechnen.

Art. 19 **Kosten Klassenlager**

- 1 Jeder Schulklasse steht pro Schulstufe ein Betrag für Klassenlager zur Verfügung. Die Aufteilung der Gelder ist Sache der Klassenlehrperson.

Klassenlager Unterstufe	CHF 3'500.00 für drei Jahre	174x.3171.00
Klassenlager Mittelstufe	CHF 9'000.00 für drei Jahre	174x.3171.00
Klassenlager Sekundarschule	CHF 9'000.00 für drei Jahre	1751.3171.00

- 2 Der zur Verfügung stehende Betrag beinhaltet die Kosten für die Rekognoszierung, für Reise und Eintritte, Übernachtungen und Verpflegung sowie die Entschädigung von Begleitpersonen.
- 3 Für das Klassenlager ist eine Abrechnung mittels Formulars «Lagerabrechnung» elektronisch zu erstellen.
- 4 Die Lagerabrechnungen sind bis zwei Monate nach Lagerende unaufgefordert bei der Schulleitung einzureichen. Die Quittungen sind auf separaten A4-Blättern einseitig aufgeklebt der Abrechnung beizulegen.
- 5 Für die Entschädigung von Begleitpersonen sind entsprechende Formulare (Stundenrapport und Personalstammbblatt) auszufüllen und der Lagerabrechnung beizulegen. Die Überweisung dieser erfolgt durch die Lohnbuchhaltung und darf nicht bar ausbezahlt werden.
- 6 Elternbeiträge werden nicht bar eingezogen, sondern von der Schulverwaltung nach Abgabe der Lagerabrechnung in Rechnung gestellt. Zu diesem Zweck ist eine Teilnehmerliste der Abrechnung beizulegen.

Art. 20 **Kosten Exkursionen und Schulreisen**

- 1 Jeder Schulklasse steht pro Jahr ein Betrag für Exkursionen und Schulreisen zur Verfügung. Die Aufteilung der Gelder ist Sache der Klassenlehrperson.

Kindergarten (KiGa) Ausflüge und Exkursionen inkl. Begleitperson	Total CHF 700.00	172x.3171.00 172x.3010.00
Primarschulklassen Schulreise/Exkursionen 1.-3. Klasse Schulreise/Exkursionen 4.-6. Klasse* inkl. Begleitperson	Total CHF 1'030.00 CHF 1'600.00	174x.3171.00 174x.3171.00 174x.3010.00
Sekundarschulklassen Schulreise/Exkursionen inkl. Begleitperson	Total CHF 1'000.00	1751.3171.00 1751.3010.00

- 2 Der zur Verfügung stehende Betrag beinhaltet die Kosten für die Rekognoszierung, für Reise, Eintritte und Verpflegung sowie die Entschädigung von Begleitpersonen.

- 3 Bei altersdurchmischtem Lernen (AdL)-Klassen richtet sich der Betrag nach der höheren Klasse.
- 4 *Findet im selben Jahr ein Klassenlager statt, halbiert sich der Betrag.

Art. 21 **Kosten spezielle Anlässe**

Pro Kindergartenkind und Schülerin, respektive Schüler stehen folgende Beträge zur Verfügung:

	Klassen	Betrag
Projektwoche	KiGa / Unter- und Mittelstufe	CHF 50.00
Projektwoche	Oberstufe	CHF 75.00
Schulabgänger-Anlass	Oberstufe	CHF 12.00

Art. 22 **Entschädigung Leitung / Begleitpersonen Lager**

- 1 Für Lager werden folgende Entschädigungen entrichtet:

Vorbereitungspauschale Leitung und Köchin/Koch Klassenlager	CHF 200.00
Begleitperson, Köchin/Koch Klassenlager*	CHF 100.00/Tag
Lehrperson in Teilzeit*	CHF 50.00/Halbtage
Vorbereitungspauschale Leitung Wintersportlager (1 Person)	CHF 2'000.00
Vorbereitungspauschale Köchin/Koch Wintersportlager	CHF 200.00/Tag
Hauptleitung Wintersportlager (1 Person)	CHF 200.00/Tag
Hilfsleiterin/Hilfsleiter, Köchin/Koch Wintersportlager	CHF 150.00/Tag
Begleitperson Exkursion / Schulreise / Schulsportanlass	CHF 100.00/Tag
Rekognoszierung – Fahrtkosten (öV oder Auto) pro Lager, Exkursion oder Schulreise max.	CHF 80
Rekognoszierung – Übernachtungskosten pro Lager max.	CHF 150

- 2 *Die Entschädigungen werden nur an unterrichtsfreien Halbtagen oder an auswärtige Leitungs-/Begleitpersonen ausbezahlt. In diesem Fall ist ein Stundenplan der Abrechnung beizulegen.
- 3 Bei Exkursionen und Schulreisen werden maximal 2 Begleitpersonen entschädigt.
- 4 Bei Klassenlagern werden pro Klasse inklusive der Leitung bei Fremdverpflegung maximal 4 Begleitpersonen, bei Selbstverpflegung maximal 5 Begleitpersonen zu 100 Prozent entschädigt.
- 5 Beim Wintersportlager wird pro 3 bis 4 teilnehmende Schülerinnen oder teilnehmende Schüler eine Begleitperson empfohlen. Für den Küchendienst werden maximal 3 Personen entschädigt.
- 6 Die Entschädigungen an Begleitpersonen erfolgen durch die Schulverwaltung und dürfen nicht bar ausbezahlt werden. Dafür ist das Abrechnungsformular Stundenrapport zusammen mit dem Personalstammblatt auszufüllen und der Abrechnung beizulegen.

Art. 23 Weitere Bestimmungen

- 1 Die Schulleitung ist für die Einhaltung des Budgets verantwortlich. Sie kontrolliert die eingereichten Abrechnungen und ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit verantwortlich. Sie leitet die vollständigen Unterlagen dem DLZ Bildung weiter. Die Hauptleitung des Wintersportlagers übergibt die Abrechnung direkt dem DLZ Bildung.
- 2 Gäste: Es können nur Kinder von Leitungspersonen als Gäste teilnehmen. Sie bezahlen den gleichen Betrag wie die Schülerinnen und Schüler.
- 3 Fachlehrpersonen können nach Möglichkeit einmal pro Schuljahr ein Klassenlager, eine Exkursion oder Schulreise begleiten. Für die Bewilligung ist die Schulleitung zuständig.
- 4 Für die Begleitpersonen dürfen nur in Ausnahmefällen Vikariate eingerichtet werden. Die Schulleitung ist für die Bewilligung zuständig. Allfällige Vikariatskosten gehen zulasten der Schule Thalwil und sind nicht in die Lagerkosten miteinzurechnen.

V. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement wurde von der Schulpflege am 10. März 2025 genehmigt. Es tritt per 1. April 2025 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Reglemente, Schulpflegebeschlüsse und sonstigen Regelungen.

POLITISCHE GEMEINDE THALWIL

Präsident Schulpflege

Leiter DLZ Bildung



Thomas Hunziker



Claudio Roten